



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig

Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

Dezernat 2

Bearbeitet von Stefan Schroeder
E-Mail stefan.schroeder@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0531) 484 – 1027

Braunschweig

10339-09/2024

28.10.2025

**Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung finanzschwacher Kommunen
bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten (Kofinanzierungsrichtlinie – Kofi-RL)**

Ihr Projekt: Modernisierung und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schladen,
Am Weinberg 6
Mein Zuwendungsbescheid vom 04.12.2024

WIDERRUF

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich meinen Zuwendungsbescheid vom 04.12.2024 in Höhe von 47.500,- Euro vollständig.

Begründung:

Mit Bescheid vom 04.12.2024 habe ich Ihnen eine Zuwendung für das Projekt „Modernisierung und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schladen, Am Weinberg 6“ in Höhe von bis zu 47.500,- Euro gewährt.

Die Zuwendung erfolgte im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten (Kofinanzierungsrichtlinie).

Die Kofinanzierung wurde gewährt, um Ihren Eigenanteil am genannten Projekt zu reduzieren. Der Hauptantrag wurde in Dez.3.1 des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig nach der ZILE-Richtlinie am 27.09.2024 gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 22.10.2025 abgelehnt.

Der Widerruf erfolgt hier nach § 49 III Nr.1 Var.1 VwVfG.

Diese Rechtsgrundlage ist anwendbar, da Ziff. 7.1 der Kofinanzierungsrichtlinie i. V. m. Ziff. 8.1 VV-GK zu § 44 LHO auf die allgemeinen Vorschriften für Rücknahme und Widerruf des VwVfG, also insbesondere auch auf § 49 VwVfG, verweisen.

Nach § 49 III S. 1 Nr.1 Var.1 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt, mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

So liegt es hier.

Die Kofinanzierungszuwendung als einmalige Geldleistung wurde hier laut Zuwendungsbescheid vom 04.12.2024 gewährt, um Ihren finanziellen Eigenanteil im Rahmen des Vorhabens „Modernisierung und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schladen, Am Weinberg 6“ nach der ZILE-Richtlinie zu reduzieren und dessen Durchsetzung zu unterstützen.

Dieser Zweck kann aufgrund der Ablehnung des Hauptantrages nach der ZILE-Richtlinie mit Bescheid vom 22.10.2025 nicht mehr erreicht werden. Es ist mangels Hauptförderung kein Eigenanteil mehr aufzubringen.

Der Widerruf steht im pflichtgemäßen Ermessen.

Dieses ist nach Ziff. 8.2.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in den Fällen nicht zweckgerechter Mittelverwendung so auszuüben, dass im Regelfall ein Widerruf erfolgt. Zu dem gebieten auch die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) eine solche Ermessensausübung. Ein atypischer Ausnahmefall, der eine andere Ermessensausübung erfordern würde, liegt hier nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Stefan Schroeder